

Verordnung über den Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung *

Vom 21. März 2006 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾, das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonales Umweltschutzgesetz)²⁾, das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)³⁾, die Verordnung vom 26. Juni 1991 zum kantonalen Umweltschutzgesetz⁴⁾ und die Verordnung vom 20. Dezember 1995 zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (kantonale Gewässerschutzverordnung)⁵⁾,

verordnet:

Art. 1 *Departement Bau und Umwelt*

¹ Das Departement Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des kantonalen Umweltschutzgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz und der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

² Es ist zudem zuständige Behörde nach der Bundesgesetzgebung über den Umwelt- und den Gewässerschutz und für alle Fragen zuständig, soweit in den kantonalen Erlassen über den Umwelt- und den Gewässerschutz keine andere Behörde bezeichnet ist.

Art. 2 *Abteilung Umweltschutz und Energie; Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle*

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie nimmt alle Aufgaben wahr, die in den Erlassen gemäss Artikel 1 Absatz 1 der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zugewiesen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

² Sie führt die kantonale Umweltschutzfachstelle und die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS VIII B/1/3

³⁾ GS VIII B/21/1

⁴⁾ GS VIII B/1/4

⁵⁾ GS VIII B/21/4

VIII B/1/4/1

Art. 3 *Hauptabteilung Tiefbau*

¹ Die Hauptabteilung Tiefbau ist die zuständige kantonale Behörde zur Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen und Mehrjahresplänen bei National- und Kantonsstrassen und zur Abstimmung des Vorgehens mit den Gemeinden bei allen Lärm- und Schallschutzmassnahmen an Strassen im Rahmen von Lärmsanierungsprogrammen gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz.

Art. 4 *Arbeitsinspektorat*

¹ Das Arbeitsinspektorat ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 19a Absatz 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes.

Art. 5 *Zuständigkeiten beim Strahlenschutz*

¹ Dem Departement Finanzen und Gesundheit obliegt der Vollzug der Artikel 102 und 109 der Strahlenschutzverordnung, die Lebensmittel betreffen. Das Departement für Bau und Umwelt vollzieht die Artikel 110 – 118 dieser Verordnung, die Radon betreffen.

Art. 6 *Düngerberatung*

¹ Die Düngerberatung gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung gemäss dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz¹⁾ und der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung²⁾ gewährleistet.

Art. 7 *Zuständigkeiten im Chemikalienrecht*

¹ Im Bereich besonders gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten.

² Die Abteilung Umweltschutz und Energie vollzieht folgende Erlasse des Bundes:

- a. die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen;
- b. die Verordnung über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung;
- c. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln;
- d. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
- e. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen;

¹⁾ GS IX D/1/1

²⁾ GS IX D/5/1

- f.* die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft;
- g.* die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln und
- h.* die Verordnung über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln.

³ Die Fachstelle Lebensmittelkontrolle vollzieht folgende Erlasse des Bundes:

- a.* die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen;
- b.* die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten;
- c.* die Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern;
- d.* die Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson;
- e.* die Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen;
- f.* die Verordnung über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen;
- g.* die Verordnung über das Inverkehrbringen von Dünger (mit Fachunterstützung der Abteilung Umweltschutz und Energie) und
- h.* die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (mit Fachunterstützung der Abteilung Umweltschutz und Energie).

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Genehmigung Bundeskanzlei: 3. Nov. 2006 Art. 1, 2 Abs. 1, 3

VIII B/1/4/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25